



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.



Ärztekammer
Nordrhein

Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein

in der Fassung vom 1.1.2002, zuletzt geändert am 23.12.2006

Artikel I

Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 1.1.2002, zuletzt geändert am 23.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Niedergelassene“ das Wort „Ärzte“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Angestellte Ärzte im Sinne von Absatz 1 sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfanges wie folgt zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet:

A. Tätigkeit weniger als 20 Stunden pro Woche - Einteilungsfaktor 0,5

B. Tätigkeit ab 20 Stunden und mehr als 20 Stunden pro Woche - Einteilungsfaktor 1,0

Über den Beschäftigungsumfang ist ein geeigneter Nachweis zu führen.“

c) Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Weiterbildungsassistenten sowie der mit Leistungsbeschränkungen hinzukommende und im Job-Sharing zugelassene Gemeinschaftspraxispartner oder angestellte Arzt sind nicht zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet.“

d) Absatz 1 Satz 4 wird zu Absatz 8.

e) Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 5 Satz 1.

f) Die Sätze 2, 3, 6 und 7 des Absatzes 2 und Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 6 des neuen Absatzes 5 und wie folgt neu gefasst:

„Leistet der eingeteilte Arzt den Notfalldienst nicht persönlich, muss er auf eigene Kosten einen geeigneten

Vertreter stellen. Der im Sinne von § 1 Abs. 1 zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluss einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gem. § 5 Abs. 3, bei einem fachbezogenen Verzeichnis gem. § 5 Abs. 4, aufgenommen worden ist, vertreten lassen. Er hat die Vertretung unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Termin, zu dem er eingeteilt ist, der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. – bei nur privatärztlich tätigen Ärzten – der Kreisstelle der Ärztekammer in Schriftform mitzuteilen. Ein Dienstaustausch und ein Vertretungswunsch bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Kreisstellenvorstandes oder eines von ihm Beauftragten. Auf die Genehmigung besteht kein Anspruch.“

g) Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden Absatz 5 Sätze 7 und 8.

h) Nach dem neuen Absatz 5 Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Bei Bestehen eines fachspezifischen Notfalldienstes muss der zum fachspezifischen Notfalldienst verpflichtete und eingeteilte Arzt einen Vertreter derselben oder gleich bewerteten Gebietsbezeichnung stellen.“

i) Absatz 2 Satz 8 wird Absatz 5 Satz 10.

j) Absatz 3 wird Absatz 6.

k) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Übt ein Arzt seine ärztliche Tätigkeit an weiteren Orten aus (§ 24 Abs. 3 Ärzte-ZV, § 17 Abs. 4 BO), ist er grundsätzlich zur Teilnahme am Notfalldienst an seinen weiteren Tätigkeitsorten verpflichtet. Der Einteilungsfaktor am Haupt-Tätigkeitsort beträgt 1,0 (in den Fällen von Abs. 2 Gruppe A 0,5), an den weiteren Orten in der Regel 0,5. Über die Einteilung und den Einteilungsfaktor entscheidet die jeweils zuständige Kreisstelle.“

l) Absatz 4 wird Absatz 9 und die Wörter „Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3, 5, 6 und 8“ ersetzt.

m) Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei nachgewiesener (schwerer) Krankheit und/oder (schwerer) körperlicher Behinderung,“

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Befreiung i. S. v. Abs. 1 ist auch möglich bei Teilnahme an einem verpflichtenden klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung und mit Anwesenheitspflicht in vergleichbarem Umfang.“

- c) Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird Nummer 3.
- d) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird Nummer 4 und nach dem Wort „ Kindes“ die Wörter „während des Notfalldienstes“ eingefügt.
- e) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird gestrichen.
- f) Absatz 1 Satz 3 wird Satz 5.
- g) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Einschränkung der Arbeitskraft muss sich in einem nennenswerten Umfang auf die ärztliche Tätigkeit (Fallzahlen) nachteilig auswirken. Dieses muss durch den Antrag stellenden Arzt in geeigneter Form nachgewiesen werden.“

- h) Der derzeitige Absatz 1 Satz 3 wird Satz 5.
- i) Der derzeitige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Nachweis besonderer Gründe kann die Befreiung gem. Abs. 1 für bestimmte Zeiten ausgesprochen werden.“

- j) Der derzeitige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Freistellung“ in Satz 1 durch das Wort „Befreiung“ ersetzt.
- k) Der derzeitige Absatz 4 wird Absatz 5 und diesem werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine mangelnde Fortbildung für die Wahrnehmung des Notfalldienstes rechtfertigt keine Befreiung. Die Notfalldienstverpflichtung ist in diesen Fällen durch eine auf eigene Kosten zu erfolgende Beauftragung eines Vertreters zu erfüllen.“

- 3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der gemeinsame Notfalldienstausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzung für die Aufnahme, das Ruhen und den Ausschluss aus dem Vertreterverzeichnis sowie das Ruhen und den Ausschluss von der Teilnahme am Notfalldienst.“

- 4. In § 4 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Ausschluss kann dauerhaft oder befristet mit der Auflage zur Fortbildung ausgesprochen werden.“

- 5. Nach § 4 wird ein neuer § 4 a hinzugefügt:

„§ 4 a

Ruhen der Teilnahme am Notfalldienst

(1) Das Ruhen der Teilnahme am Notfalldienst kann durch den Vorstand der Hauptstelle der jeweils zuständigen Körperschaft angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen Verdachts einer Straftat, aus der sich seine fachliche und / oder persönliche Nichtgeeignetheit zur Teilnahme am Notfalldienst ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

2. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme am Notfalldienst noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Körperschaft angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen oder

3. sich ergibt, dass der Arzt nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Arzt, dessen Berechtigung zur Teilnahme am Notfalldienst ruht, darf auch nicht als Vertreter am Notfalldienst teilnehmen.“

- 6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2“ jeweils durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird Satz 4.

c) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Vertreterverzeichnis soll durch die zuständige Kreisstelle spätestens alle zwei Jahre aktualisiert werden.“

d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder dessen Teilnahme nicht nach § 4 a ruht“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) Besitz der Approbation gemäß § 3 Bundesärzteordnung“

f) Absatz 3 Buchstabe a) wird zu Buchstabe b), Absatz 3 Buchstabe b) wird Buchstabe c), Absatz 3 Buchstabe c) wird Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstabe d) wird Buchstabe e).

g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) §§ 4 und 4a gelten für das Ruhen und für den Ausschluss aus dem Vertreterverzeichnis entsprechend.“

h) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis nach Abs. 3 und Abs. 4 erfolgt widerruflich und befristet auf 2 Jahre. Nach Ablauf der Befristung kann ein erneuter Antrag bei den Kreisstellen der jeweiligen Körperschaft gestellt werden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Widerspricht der Vorstand der zuständigen Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein oder der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein den übermittelten Dienstplänen nicht innerhalb von 4 Wochen, so gilt die Zustimmung als erteilt.“

b) Absatz 1 Satz 6 wird zu Satz 7 und Absatz 1 Satz 7 zu Satz 8.

c) In Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“ die Wörter „und bei angestellten Ärzten i.S.v. § 4 a der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Gegen die Kreisstellenentscheidung, die dem betroffenen Arzt bekannt zu geben ist, steht

a) Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und angestellten Ärzten i. S. v. § 4 a der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung der Widerspruch zu, über den, sofern ihm die zuständige Kreisstelle nicht abhilft, die Widerspruchsstelle bei der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung des Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein entscheidet.

b) allen übrigen Ärzten der Klageweg vor dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Notfalldienstzeiten werden wie folgt festgelegt:
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertagen,
24.12., 31.12. und am Rosenmontag

von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Notfalldienstzeiten“ die Wörter „von Notfallpraxen“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) Absatz 2 Sätze 1 bis 4 werden durch die neuen Absätze 2 bis 5 wie folgt ersetzt:

„(2) Bei Bestehen einer allgemeinen, kinderärztlichen und / oder fachspezifischen Notfallpraxis ist der Sitzdienst in der Notfallpraxis wahrzunehmen; der Dienst habende Arzt hat ständig anwesend zu sein. Außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis muss der Dienst habende Arzt im Sitzdienst innerhalb des Notfalldienstbezirkes anwesend und ständig erreichbar sein. Ein Aufenthalt außerhalb des Notfalldienstbezirkes ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Wenn keine entsprechende Notfallpraxis besteht, hat der zum allgemeinen, kinderärztlichen bzw. fachspezifische Notfalldienst eingeteilte Arzt seinen Notfalldienst grundsätzlich in seiner eigenen Praxis durchzuführen.

(4) Die Kreisstellen haben die Möglichkeit, den Arzt zu einem Dienst gem. § 2 Abs. 4 a-d einzuteilen.

(5) Näheres regelt der jeweilige Organisationsplan der zuständigen Kreisstelle.“

c) Absatz 2 Satz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Während besuchsbedingter Abwesenheiten ist die ständige, unverzügliche und unmittelbare telefonische Erreichbarkeit durch eine Person sicherzustellen, die die Kontaktaufnahme mit dem Arzt koordiniert.“

d) Der derzeitige Absatz 3 wird Absatz 7.

e) Der derzeitige Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie beschließen auf Vorschlag der Kreisstellen über die Einrichtung von allgemeinen, kinderärztlichen und/oder fachspezifischen Notfallpraxen sowie die Ausgestaltung der Sitz- und Fahrdienste in und an den Notfallpraxen.“

b) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit kein Transportmittel gestellt wird, hat der Arzt den Fahrdienst mit einem geeigneten Transportmittel durchzuführen, für dessen Beschaffung auf eigene Kosten er selbst verantwortlich ist.“

- c) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 hinzugefügt:

„(8) Notwendige Hausbesuche, die während der Notfalldienstzeit angefordert werden, müssen auch nach Beendigung des Notfalldienstes vom Dienst habenden Arzt ausgeführt werden, es sei denn, die Hausbesuche werden in Absprache mit dem Diensthelfer von diesem übernommen.“

„(9) Bei unmittelbar aufeinander folgendem Wechsel der Dienst habenden Ärzte (z. B. Sonnabend auf Sonntag) bleibt der Dienst habende Arzt in der Verpflichtung, bis ein Diensthelfer den Dienst aufnimmt.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- Absatz 1 Satz 3 wird zu Absatz 2.
- Der alte Absatz 2 wird gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- Die derzeitige Regelung wird zu Absatz 1.
- In dem neuen Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „freigestellte“ durch „befreite“ ersetzt.
- Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Bei Ausfall des Dienst habenden Arztes in einem Notfalldienstbezirk sind die Dienst habenden Ärzte der angrenzenden Bezirke verpflichtet, die Hilfe suchenden Patienten des verwaisten Bezirkes mit zu versorgen, bis ein Ersatz für den ausgefallenen Arzt geschaffen wurde.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- Sätze 1 und 2 werden zu einem Absatz 1.
- Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Alle Ärzte, die gem. § 1 Abs. 1 zum Notfalldienst herangezogen werden können, sind verpflichtet, die Kosten des Notfalldienstes anteilig zu tragen.“

- Der derzeitige Satz 3 wird zu Absatz 3 Satz 1, dem folgende Sätze 2 bis 4 angefügt werden:

„Diese Ärzte sind verpflichtet, einen gesonderten Beitrag für die Nutzung einer Notfallpraxis und/oder Bereitstellung eines Transportmittels im Rahmen des Fahrdienstes zu zahlen. Die nach § 2 vom Notfalldienst befreiten Ärzte sind grundsätzlich verpflichtet, 50 % des gesonderten Beitrages zu zahlen. Näheres und Abweichungen regelt der jeweilige Organisationsplan der Kreisstellen.“

14. Nach § 13 wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

„Anmerkung

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Darüber soll das gesetzliche Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache jedoch nicht vernachlässigt werden. Folglich wird in dieser Gemeinsamen Notfalldienstordnung durchgängig nur die männliche Sprachform genutzt. Somit erfasst die eine Sprachform die jeweils andere mit.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Rheinischen Ärzteblatt* in Kraft.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 7.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Dr. Frank Bergmann
-Vorsitzender der Vertreterversammlung-

Dr. med. Peter Potthoff
-Vorsitzender des Vorstandes-

Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 7.12.2011

Ärztekammer Nordrhein
Rudolf Henke
-Präsident-



Auslage des Haushaltsplanes 2012 der Ärztekammer Nordrhein und der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Nach den Vorgaben der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Nordrhein wird für die Auslage des Haushaltsplanes 2011 in den Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein der Zeitraum vom 01. bis zum 09. Februar 2012 bestimmt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der Bürozeiten der einzelnen Kreisstellen möglich.

Düsseldorf, 21. November 2011

Rudolf Henke
Präsident